

VEREINBARUNG

zwischen der

Stadt Leipzig,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

Herrn Burkhard Jung,

dieser vertreten durch den Bürgermeister und Beigeordneten für Umwelt, Klima, Ordnung und Sport,

Herrn Heiko Rosenthal

- nachfolgend „**Stadt Leipzig**“ genannt -

und der

Eiszirkus Leipzig GmbH,

diese vertreten durch die Geschäftsführer

Herrn Thomas Potrzebski und

Herrn Jan Benzien

- nachfolgend „**Betreiber**“ genannt -

- Stadt Leipzig und Betreiber zusammen nachfolgend „**Parteien**“ genannt -

Präambel

1. Die LEVG Leipziger Entwicklungs- und Vermarktungsgesellschaft mbH & Co. Grundstücks-KG - nachfolgend „**LEVG**“ - ist Eigentümerin des in dem Objekt An den Tierkliniken 38 – 42, 04103 Leipzig belegenen sogenannten Kohlrabizirkus.

Die LEVG hat auf Grundlage einer Ausschreibung nach Maßgabe des Vergaberechts die Anmietung und den Betrieb der in der Nordhalle des Kohlrabizirkus belegene Eisfläche mit dazugehörigen Nebenflächen (nachfolgend „**Sportinfrastruktur**“) für die Zeit vom 01.01.2023 bis 30.06.2025 - nachfolgend „**Mietzeitraum**“ - auf Grundlage eines Vertrages vom 24.02.2023 (nachfolgend „**Mietvertrag**“) vergeben.

Die Sportinfrastruktur wird unter anderem für den Veranstaltungs-, Heimspiel-, Wettkampfs- und Trainingsbetriebs der Profi-Eishockeymannschaft der IceFighters Leipzig GmbH, den Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Leipziger Eissport-Club e. V. und zukünftig ggf. weiterer Leipziger Amateursportvereine, das öffentlichen Eislaufens für Publikumsverkehr sowie bei Bedarf Durchführung und Sicherstellung von Freizeit-/und Schulsport genutzt. Außerdem wird von einer Nutzung durch sonstige Veranstaltungen ausgegangen.

2. Die Sportinfrastruktur befindet sich in einem denkmalgeschützten, nicht für Sportveranstaltungen konzipierten Gebäude, das in absehbarer Zeit wegen baulicher und energetischer Missstände grundlegend saniert werden soll. Die Nutzung der Nordhalle des Kohlrabizirkus für Eissport ist nur mit Hilfe von diversen, von verschiedener Seite angemieteten Einrichtungen möglich und stellt ein Provisorium dar, aufgrund dessen der Eissport in der Stadt Leipzig ermöglicht und aufrechterhalten werden soll, bis eine geeignetere Lösung für den Betrieb gefunden werden kann. Unter den derzeitigen Bedingungen ist ein kostendeckender Betrieb der Eisfläche nicht möglich.

Daher soll dem Betreiber ein Betriebskostenzuschuss durch die Stadt Leipzig gewährt werden, der als Betriebsbeihilfe für Sportinfrastrukturen im Sinne des Art. 55 der *VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union* (sog. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – nachfolgend „AGVO“) umgesetzt werden soll.

§ 1 – Voraussetzungen für den Betriebskostenzuschuss

Gemeinsame Geschäftsgrundlage der Parteien für diese Vereinbarung ist, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach Art. 55 AGVO erfüllt sind, insbesondere dass

1. der Betreiber kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 AGVO ist,
2. der zeitliche Nutzungsanteil anderer Profi- oder Amateursportnutzer als der Profi-Eishockeymannschaft der IceFighters Leipzig GmbH mindestens 20 % der verfügbaren Nutzungszeiten der Sportinfrastruktur beträgt (Art. 55 Abs. 2 AGVO),
3. die Sportinfrastruktur mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offensteht (Art. 55 Abs. 4 AGVO),
4. die Nutzungspreise und -bedingungen öffentlich bekanntgemacht werden (Art. 55 Abs. 5 AGVO – Nutzungs- und Entgeltordnung),

5. die Nutzung der Sportinfrastruktur durch Profinutzer/-innen und Unternehmen zu marktüblichen Konditionen erfolgt,
6. der Betreiber von anderen Stellen außer der Stadt Leipzig für dieselben gemäß Art. 55 Abs. 9 AGVO beihilfefähigen Betriebskosten für die Erbringung der Dienstleistungen durch die Sportinfrastruktur wie nach dieser Ergänzungsvereinbarung im nach § 2 Abs. 1 maßgeblichen Betriebszeitraum keine staatlichen Beihilfen erhält,
7. die gemäß Art. 55 Abs. 9 AGVO beihilfefähigen Betriebskosten für die Erbringung der Dienstleistungen durch die Sportinfrastruktur sowie die Nachweise für das Vorliegen der in diesem § 1 genannten Voraussetzungen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach Zuschussgewährung nachvollziehbar und nachweisbar dokumentiert werden.

§ 2 – Betriebskostenzuschuss

1. Unter den Voraussetzungen des § 1 zahlt die Stadt Leipzig dem Betreiber für den Betrieb der Sportinfrastruktur für die Betriebszeiträume vom 01. Januar 2023 bis 30. Juni 2023, 01. Juli 2023 bis 30. Juni 2024 und 01. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 (nachfolgend jeweils „**Betriebszeitraum**“) jeweils einen Betriebskostenzuschuss für die vom Betreiber nachzuweisenden, gemäß Art. 55 Abs. 9 AGVO beihilfefähigen Betriebskosten.
Unter Bezugnahme auf die Beschlussvorlage-Nr. VII-DS-07773-NF-01 DS, welche in der Sitzung des Stadtrates Leipzig am 18. Januar 2023 beschlossen wurde, setzt sich der Betriebskostenzuschuss für die o. a. Betriebszeiträume wie folgt zusammen:

maximal 976.822 EUR für den Zeitraum 01. Januar 2023 – 31. Dezember 2023,
maximal 1.036.043 EUR für den Zeitraum 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024,
maximal 494.225 EUR für den Zeitraum 01. Januar 2025 bis 30. Juni 2025
2. Gemäß Art. 55 Abs. 9 AGVO sind die Betriebskosten für die Erbringung der Dienstleistungen durch die Sportinfrastruktur beihilfefähig. Zu diesen Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, nicht aber die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie Gegenstand einer Investitionsbeihilfe waren.
3. Der Betriebskostenzuschuss für den jeweiligen Betriebszeitraum (nachfolgend „**vorläufiger jährlicher Betriebskostenzuschuss**“) wird auf Grundlage der unter § 2 Ziffer 1 ausgeführten Beschlussvorlage des Stadtrates Leipzig vom 18. Januar 2023 und der zugehörigen Anlagen, vorliegend insbesondere der Anlage IV, und dem dort verplausibilisierten Wirtschaftsplan mit den für den jeweiligen Betriebszeitraum prognostizierten Kosten und Einnahmen des Betreibers für den Betrieb und die Bewirtschaftung der Sportinfrastruktur einschließlich eines angemessenen Gewinns festgelegt. Aufwendungen, die nicht im

Zusammenhang mit dem Betrieb als Sportinfrastruktur stehen, sind hierbei nicht zu berücksichtigen, sondern im Rahmen einer Trennungsrechnung gesondert darzustellen.

4. Die Stadt Leipzig zahlt dem Betreiber jeweils ein Zwölftel des jeweiligen vorläufigen jährlichen Betriebskostenzuschusses am 01. eines jeden Monats des jeweiligen Betriebszeitraums. Für den Zeitraum 01.01.2025 bis zum 30.06.2025 zahlt die Stadt Leipzig dem Betreiber jeweils ein Sechstel des vorläufigen jährlichen Betriebskostenzuschusses. Der Betriebskostenzuschuss für den Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. August 2023 in Höhe von 651.214 EUR wird zum 21. August 2023 zur Zahlung fällig. Die Zahlungen erfolgen auf die nachfolgende Bankverbindung:

Kontoinhaber: Eiszirkus Leipzig GmbH
DE87 8605 5592 1090 3161 82
Sparkasse Leipzig (WELADE8LXXX)

5. Zwei Monate nach Ablauf des jeweiligen Betriebszeitraums wird der Betreiber unter Vorlage geeigneter Unterlagen und einer durch eine/n unabhängige/n Wirtschaftsprüfer/in bestätigten und prüfbaren Berechnung (Trennungsrechnung) die tatsächlich für den jeweiligen Betriebszeitraum angefallenen Kosten und erzielten Einnahmen des Betreibers für den Betrieb und die Bewirtschaftung der Sportinfrastruktur einschließlich eines angemessenen Gewinns nachweisen. Auf dieser Grundlage wird der jeweilige endgültige jährliche Betriebskostenüberschuss ermittelt. Übersteigen die bisherigen Zahlungen des vorläufigen jährlichen Betriebskostenzuschusses den endgültigen Betriebskostenzuschuss, ist die Überzahlung durch den Betreiber an die Stadt Leipzig innerhalb von zwei Wochen nach einer entsprechenden Aufforderung zurückzuzahlen.
6. Im Falle einer Kündigung des Mietvertrages wird dem Betreiber der Betriebskostenzuschuss Eisfläche nur für den bis zu Kündigung vergangenen Zeitraum (anteilig) gewährt.
7. Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei dem Betriebskostenzuschuss steuerlich um einen echten Zuschuss handelt (siehe Abschn. 10.2 UStAE), welcher somit nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte der Betreiber verpflichtet werden, Umsatzsteuer abzuführen, verstehen sich die oben genannten Beträge als Bruttobeträge, welche die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 3 – EU-Beihilferecht und Rückzahlung

1. Die Parteien gehen davon aus, dass der Betriebskostenzuschuss gemäß Art. 3 ff., 55 AGVO im Sinne des Artikels 107 Abs. 2 oder 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV freigestellt ist.

2. Der Betreiber verpflichtet sich, der Stadt Leipzig jederzeit auf deren Anforderung und ungeachtet des Anlasses unverzüglich die Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 sowie alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche die Stadt Leipzig vom Betreiber zum Nachweis der Konformität des Betriebskostenzuschusses mit dem EU-Beihilferecht verlangt.

Die Pflicht zur Nachweisführung umfasst insbesondere Informationen und Unterlagen, die zur Erfüllung der Veröffentlichungs-, Informations-, Berichterstattungs- und Monitoringpflichten gemäß Art. 9, 11 und 12 AGVO sowie etwaiger Auskunftsverlangen der EU-Kommission benötigt werden.

3. Sollte die EU-Kommission in einem bindenden Beschluss anordnen, dass der Betriebskostenzuschuss nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar und inklusive Zinsen ab dem Zeitpunkt seiner Zahlung vollständig oder teilweise zurückzufordern, ist der Betreiber zur entsprechenden Rückzahlung des Betriebskostenzuschusses an die Stadt Leipzig verpflichtet, soweit sich aus dem Kommissionsbeschluss kein anderer Rückforderungsschuldner ergibt.

§ 4 – Sonstige Regelungen

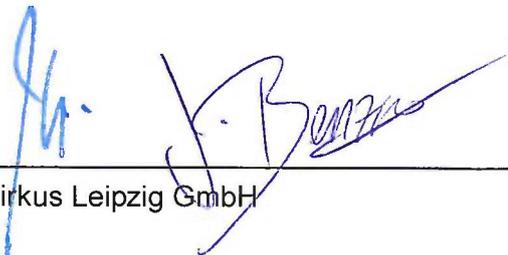
1. Der Betreiber wird im Rahmen der erforderlichen Abstimmungen des dem Mietvertrag zugrundeliegenden Betreiberkonzeptes die Stadt Leipzig einbeziehen.
2. Der Betreiber wird die Stadt Leipzig hinsichtlich aller Anpassungen des Betriebes, die im Hinblick auf den gewährten Betriebskostenzuschuss von Bedeutung sein können, informieren.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für die Parteien unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die Parteien eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Vereinbarung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Leipzig, den 15. August 2023



Stadt Leipzig

Leipzig, den 16.08.2023



Eiszirkus Leipzig GmbH